



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 16.01.2025

Suizide in Untersuchungshaft 2017 bis 2021

Laut Drs. 18/19739 sind in den Jahren 2017 bis 2021 insgesamt 138 Gefangene in Haft gestorben. Dies umfasst sowohl den natürlichen Tod als auch Suizid in allen Haftformen (Strafhaft, Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung, Jugendstrafhaft, Abschiebungshaft und Auslieferungshaft). Zu den Suiziden in Strafhaft, siehe Drs. 19/4389.

Davon waren 36 Fälle Suizide in Untersuchungshaft. 2017 wurden folgende Suizide in Untersuchungshaft begangen (in Klammern das Alter des Gefangenen): Würzburg (44 Jahre), Passau (23 Jahre), München (44 Jahre und 30 Jahre), Landshut (46 Jahre), Erding (47 Jahre), Nürnberg (43 Jahre), Augsburg (63 Jahre). 2018: Nürnberg (43 Jahre und 57 Jahre), München (39 Jahre, 36 Jahre und 41 Jahre), Bad Reichenhall (33 Jahre), Aschaffenburg (52 Jahre), Augsburg (79 Jahre und 38 Jahre). 2019: München (26 Jahre und 48 Jahre), Regensburg (58 Jahre), Traunstein (38 Jahre), Bad Reichenhall (25 Jahre). 2020: Passau (28 Jahre), Ansbach (56 Jahre), Kempten (22 Jahre), Würzburg (61 Jahre). 2021: Bad Reichenhall (34 Jahre), München (44 Jahre und 66 Jahre), Aichach (32 Jahre), Nürnberg (47 Jahre und 39 Jahre), Kempten (59 Jahre), Würzburg (26 Jahre und 56 Jahre), Traunstein (36 Jahre).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. In welchen Fällen wurde die Suizidgefahr nicht vorab festgestellt (nicht nur bezogen auf den unmittelbaren Zeitraum unmittelbar vor dem Suizid; bitte begründen)? 4
2. Welche Maßnahmen wurden jeweils in den Fällen ergriffen, in denen die Suizidgefahr vorab festgestellt werden konnte? 4
- 3.1 In welchen Fällen wurde eine Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen angeordnet? 4
- 3.2 Wie häufig wurde diese Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen jeweils angeordnet und wie lange dauerte diese Unterbringung jeweils? 4
4. Welche therapeutischen Maßnahmen wurden den Betroffenen jeweils angeboten (bitte begründen)? 4
5. Aus welchen Gründen konnte der Suizid jeweils nicht verhindert werden? 9

6.1	Wie erklärt sich die Staatsregierung die relativ hohe Anzahl an Suiziden in Untersuchungshaft?	9
6.2	Gibt es aus Sicht der Staatsregierung weitere statistische Auffälligkeiten, beispielsweise in Form von Missverhältnissen von relativ hoher Anzahl an Suiziden bei niedriger Anzahl an Häftlingen in einzelnen Justizvollzugsanstalten, und wie erklärt sich die Staatsregierung diese?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 25.02.2025

Vorbemerkung:

Der bayerische Justizvollzug misst der Suizidprävention eine sehr hohe Bedeutung bei. Mit einem Bündel an Maßnahmen unternehmen die Justizvollzugsanstalten (JVA) alles ihnen Mögliche, um Selbsttötungen soweit möglich zu verhindern:

- Bereits beim Zugang des Gefangenen wird im Rahmen des Zugangsgesprächs und der ärztlichen Untersuchungen besonderes Augenmerk auf das Erkennen einer Suizidgefahr und die Betreuung suizidgefährdeter Gefangener gelegt. Die Abklärung einer Suizidgefahr ist auch Gegenstand des von den Fachdiensten mit den Gefangenen geführten Zugangsgesprächs bei der Aufnahme.
- Jeder Bedienstete, der eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse zu erkennen glaubt, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu melden.
- Um die Vollzugsbediensteten dafür zu sensibilisieren, Anzeichen für Suizidgedanken bei Gefangenen zu erkennen, ist das Thema Suizidprophylaxe immer wieder Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten.
- Es steht eine psychologische oder psychiatrische Betreuung durch die Fachdienste der Anstalten oder durch externe Psychologen und Psychiater zur Verfügung.
- Ist eine psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, können Inhaftierte für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in die psychiatrischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Straubing oder Würzburg bzw. in das zuständige Bezirkskrankenhaus überstellt werden, soweit die dortigen Kapazitäten dies zulassen. Hinsichtlich der psychiatrischen Versorgung von Gefangenen wird auf die Antwort zur Frage 5.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht und Eva Lettenbauer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.10.2024 betreffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“ verwiesen.
- Daneben kommt auch die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (z. B. ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln, oder die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), auch i. V. m. Art. 26 Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG), Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) sowie § 171 i. V. m. § 88 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) zum Schutz der Gefangenen in Betracht.
- In den Anstalten gibt es Suizidpräventionsbeauftragte, die anstaltsinterne Fortbildungen organisieren, Erkenntnisse dazu vermitteln und durch regelmäßige Tagungen an der Justizvollzugsakademie informiert und weitergebildet werden.
- Seit Juli 2017 werden zudem in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten sogenannte „Suizidkonferenzen“ nach Selbsttötungen durchgeführt. Ziel ist es, Erkenntnisse zu gewinnen, ob und gegebenenfalls wie eine weitere Optimierung der Suizidprävention in den Justizvollzugsanstalten erreicht werden kann. Sofern sich Erkenntnisse ergeben, die auch für andere Anstalten von Bedeutung sind, werden diese auf der Tagung der Suizidpräventionsbeauftragten besprochen. Diese Tagung findet regelmäßig an der Bayerischen Justizvollzugsakademie Straubing statt. Konzepte und Maßnahmen zur Suizidprävention werden auf-

grund gewonnener Erfahrungen, Anregungen aus der Vollzugspraxis und neuer Erkenntnisse fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Konnte trotz der Vielzahl an Vorkehrungen ein Suizid nicht verhindert werden, werden – wie bei jedem Todesfall von Gefangenen, Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 VV zu Art. 68 BayStVollzG – umgehend die zuständige Staatsanwaltschaft und die Polizei informiert. In jedem Fall (regelmäßig auch bei natürlichen Todesfällen, vgl. Nr. 33 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV) wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und eine Obduktion angeordnet. Alle Begleitumstände des Todesfalls werden umfassend ermittelt und untersucht.

Auch intern sind die Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Aufarbeitung des Suizids stets bestrebt, die hinter einem Suizid stehenden Beweggründe zu ermitteln. Die Gründe sind oft vielschichtig und vom individuellen Einzelfall abhängig. Oft können belastbare Feststellungen zu den Motiven nicht getroffen werden, etwa wenn tatsächliche Anhaltspunkte wie beispielsweise ein Abschiedsbrief nicht vorhanden sind. Eine statistische Erfassung der Beweggründe erfolgt nicht.

Im Falle eines Suizids unterrichten die Anstalten das Staatsministerium der Justiz (StMJ) als Aufsichtsbehörde mittels eines Berichts unter Verwendung eines Formblattes, Nr. 2 Satz 3 VV zu Art. 68 BayStVollzG. Die dabei mitgeteilten Daten und Informationen werden hier statistisch nicht erfasst. Im Hinblick auf die derzeitige Sondersituation erfolgte soweit möglich eine händische Auswertung der hier vorliegenden Unterlagen.

- 1. In welchen Fällen wurde die Suizidgefahr nicht vorab festgestellt (nicht nur bezogen auf den unmittelbaren Zeitraum unmittelbar vor dem Suizid; bitte begründen)?**
- 2. Welche Maßnahmen wurden jeweils in den Fällen ergriffen, in denen die Suizidgefahr vorab festgestellt werden konnte?**
- 3.1 In welchen Fällen wurde eine Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen angeordnet?**
- 3.2 Wie häufig wurde diese Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen jeweils angeordnet und wie lange dauerte diese Unterbringung jeweils?**
- 4. Welche therapeutischen Maßnahmen wurden den Betroffenen jeweils angeboten (bitte begründen)?**

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen in unten stehender Tabelle beantwortet. Die Angaben sind jeweils dem oben genannten Formblattbericht und den weiteren vorgelegten Berichten der Justizvollzugsanstalten zu Suiziden in Haft entnommen.

Aus Datenschutzgründen sind die in der Software „IT-Vollzug“ gespeicherten Daten bei Untersuchungsgefangenen gemäß Art. 36 Nr. 3b BayUVollzG spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. Im Hinblick auf die oben dargelegten Löschfristen können die Datensätze zur Unterbringung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum (bgH; vgl. Frage 3.2) über die Software „IT-Vollzug“ daher nicht mehr überprüft werden.

Jahr	Justizvollzugsanstalt	Alter	Frage 1: Suizidgefahr nicht vorab festgestellt	Frage 2: Wenn Suizidgefahr vorab festgestellt, welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen	Frage 3.1: bgH innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Suizid	Frage 3.2: Häufigkeit und Dauer	Frage 4: Therapeutische Maßnahmen insgesamt, die sich aus den dem StMJ vorliegenden Berichten ergeben
2017	Würzburg	44	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Einmal Kontakt zu Fachdiensten
2017	Passau	23	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Einmal Kontakt zu Fachdiensten
2017	München	44	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Nicht bekannt
2017	Landshut	46	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Mehrmals Kontakt zu Fachdiensten; Gespräche mit Anstaltspsychologen in unregelmäßigen Abständen
2017	Erding	47	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Einmal Kontakt zu Fachdiensten
2017	Nürnberg	43	Galt seit Haftbeginn (ca. 3 Wochen vor Suizid) als suizidgefährdet. Im Rahmen des Zugangsgesprächs mit dem Psychologischen Dienst konnte eine aktuelle Suizidgefahr nicht ausgeschlossen werden. In der Folgezeit stabilisierte sich laut ärztlicher Einschätzung der Zustand und Distanzierung von Suizidgedanken fand statt, laut Psychiater bestand keine aktuelle Suizidalität mehr.	Zunächst Unterbringung in Krankenabteilung in Gemeinschaftshaftraum (videoüberwacht) und engmaschige Betreuung u. a. durch Psychologen. Nach Stabilisierung und Distanzierung von Suizidgedanken nach ärztlicher Einschätzung Verlegung in Normalvollzug in einen Gemeinschaftshaftraum mit einem ihm vertrauten Mitgefangenen.	Nein	-	Mehrmals Kontakt zu Fachdiensten; Gespräche mit Psychiater, medizinischem Dienst der JVA und Pfarrer; Behandlung mit Antidepressiva
2017	München	30	Unternahm Suizidversuch in der JVA Nürnberg ca. 2 Wochen vor Suizid. Daraufhin zur Behandlung Verlegung in die psychiatrische Abteilung der JVA Straubing; dort rasche Besserung des psychischen Befindens. Nachdem keine Suizidalität mehr festgestellt wurde, Rückverlegung in die JVA Nürnberg. Im Rahmen des Transports Unterbringung in der JVA München; dort unauffälliges Verhalten, keine Hinweise auf Suizidalität.	Stationär-psychiatrische Behandlung in psychiatrischer Abteilung der JVA Straubing; Unterbringung in videoüberwachten Haftraum; Diagnose einer raschen Besserung, weshalb Rückverlegung des Gefangenen in die JVA Nürnberg ärztlicherseits zugestimmt wurde.	Ja	1 x 1 Tag (in der JVA Nürnberg nach Suizidversuch), in JVA Straubing war eine andauernde Unterbringung nicht vonnöten.	Stationär-psychiatrische Behandlung (siehe Antwort Fragen 1 und 2)
2017	Augsburg	63	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Fachdiensten; insbesondere Gespräch mit psychologischem Dienst ca. eine Woche vor dem Suizid

Jahr	Justizvollzugsanstalt	Alter	Frage 1: Suizidgefahr nicht vorab festgestellt	Frage 2: Wenn Suizidgefahr vorab festgestellt, welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen	Frage 3.1: bgH innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Suizid	Frage 3.2: Häufigkeit und Dauer	Frage 4: Therapeutische Maßnahmen insgesamt, die sich aus den dem StMJ vorliegenden Berichten ergeben
2018	Nürnberg	43	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt. In Monaten vor dem Suizid mit selbstverletzenden Handlungen gedroht, von welchen er sich zuletzt aber wieder distanzierte.	Betreuung durch ärztlichen Dienst, aufgrund der angedrohten selbstverletzenden Handlungen kurzzeitig auch Kontrollen zur Nachtzeit	Ja	1 x 3 Tage	Kontakt zum medizinischen Dienst
2018	München	39	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Fachdiensten
2018	München	36	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Nicht bekannt
2018	Bad Reichenhall	33	Gefangener wurde aufgrund psychischer Auffälligkeiten paranoid und wirr wahrgenommen. Hinweise auf eine Suizidgefährdung wurden nicht festgestellt.	Regelmäßige Gespräche mit Bediensteten und psychologischem Dienst, welche jedoch keine Hinweise auf eine Suizidalität ergeben haben.	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Psychologischem und Medizinischem Dienst
2018	Aschaffenburg	52	Früherer Suizidversuch, allerdings keine Hinweise auf aktuelle Suizidgefahr unmittelbar vor dem Suizid.	Auf früheren Suizidversuch hin stationär-psychiatrische Behandlung in JVA Würzburg. Dort Diagnose, dass keine suizidalen Tendenzen mehr bestünden.	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Fachdiensten; stationär-psychiatrische Behandlung (siehe Antwort Frage 2)
2018	Augsburg	79	Mögliche Suizidgefährdung aufgrund des Alters und der Lebensumstände (Lungenkarzinom, schwerer Tatvorwurf) seitens der JVA angenommen.	Gemeinschaftliche Unterbringung in Krankenabteilung, psychiatrische Betreuung	Nein	-	Betreuung durch externen Psychiater
2018	München	41	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Fachdiensten; Vorsprache beim Psychiater wegen psychischer Auffälligkeiten und Drogenproblemen
2018	Nürnberg	57	Gab bei Haftbeginn an, Suizidgedanken zu haben, im weiteren Verlauf Stabilisierung, keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid.	Zunächst Unterbringung in Gemeinschaftshaftraum und Kontrollen vor und nach Mitternacht. Schließlich antragsgemäße Verlegung in Einzelhaftraum und Einstellung der Beobachtung, nachdem Verhalten unauffällig und keine Suizidabsichten erkennbar waren.	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Fachdiensten
2018	Augsburg	38	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Vorstellung beim Psychiater wegen depressiver Episode; Verordnung eines Antidepressivums
2019	München	26	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Mehrmals Kontakt zu Fachdiensten

Jahr	Justizvollzugsanstalt	Alter	Frage 1: Suizidgefahr nicht vorab festgestellt	Frage 2: Wenn Suizidgefahr vorab festgestellt, welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen	Frage 3.1: bgH innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Suizid	Frage 3.2: Häufigkeit und Dauer	Frage 4: Therapeutische Maßnahmen insgesamt, die sich aus den dem StMJ vorliegenden Berichten ergeben
2019	Regensburg	58	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Ja	Nicht bekannt (Datensatz in IT-Vollzug gemäß Löschfristen gelöscht, s. o.)	Einmal Kontakt zu Psychologischem Dienst, mehrmals Kontakte zu anderen Fachdiensten; Abklärung psychischer Störungen
2019	München	48	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Einmal Kontakt zu Psychologischem Dienst, mehrmals Kontakte zu anderen Fachdiensten
2019	Traunstein	38	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Mehrmals Kontakt zu Fachdiensten
2019	Bad Reichenhall	25	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Ja	1 x 1 Tag	Mehrmals Kontakt zu Fachdiensten
2020	Passau	28	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Einmal Kontakt zu Psychologischem Dienst, mehrmals Kontakt zum Medizinischem Dienst
2020	Ansbach	56	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Einmal Kontakt zu Medizinischem Dienst
2020	Kempten	22	Hinweise auf „moderate“, nicht aktuelle Suizidgefahr aufgrund früherer Suizidversuche und Behandlung wegen Depression.	Gemeinschaftliche Unterbringung; psychiatrische Behandlung und Gabe von Antidepressiva	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Medizinischem Dienst; psychiatrische Behandlung, siehe Antwort Frage 2
2020	Würzburg	61	In Haftbefehlen wurde auf frühere Suizidversuche (vor der Haftzeit und kurz nach der Inhaftierung) und Labilität hingewiesen. Vor dem Suizid wurden keine Hinweise auf Suizidgefährdung festgestellt.	Gemeinschaftliche Unterbringung nach Zugang, welche durch den Psychiater aufgehoben wurde. Anbindung an den psychiatrischen Dienst und Gabe von Antidepressiva.	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Fachdiensten, insbesondere zum seelsorgerischen Dienst; psychiatrische Behandlung mit Antidepressiva
2021	Bad Reichenhall	34	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Fachdiensten; Abklärung und Diagnose psychischer Störungen, Behandlung wegen Drogenabhängigkeit
2021	München	44	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Einmaliger Kontakt zum Medizinischen Dienst

Jahr	Justizvollzugsanstalt	Alter	Frage 1: Suizidgefahr nicht vorab festgestellt	Frage 2: Wenn Suizidgefahr vorab festgestellt, welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen	Frage 3.1: bgH innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Suizid	Frage 3.2: Häufigkeit und Dauer	Frage 4: Therapeutische Maßnahmen insgesamt, die sich aus den dem StMJ vorliegenden Berichten ergeben
2021	Aichach	32	Suizidversuch ca. 1 Monat vor Suizid und im Anschluss Hinweise auf Suizidalität; zuletzt unmittelbar vor dem Suizid allerdings keine Hinweise festgestellt.	Zunächst gemeinschaftliche Unterbringung, sodann Unterbringung im kameraüberwachten Haftraum, sodann Unterbringung in psychiatrische Abteilung der JVA Würzburg, dort ebenfalls Unterbringung im bgH, nach Rückkehr kein auffälliger Befund mehr festgestellt und von Anstaltspsychiater als einzelhaftfähig eingestuft.	Ja	1 x 3 Tage, 1 x 4 Tage	Einmaliger Kontakt zum Psychologischen Dienst, mehrmals Kontakte zu Medizinischem Dienst; Abklärung psychischer Störungen; stationär-psychiatrische Behandlung (siehe Antwort Frage 2)
2021	Nürnberg	47	Früherer Suizidversuch (vor Haft); keine Hinweise auf Suizidgefährdung unmittelbar vor dem Suizid.	Gemeinschaftliche Unterbringung, Beobachtung durch Bedienstete, zeitweilig Unterbringung im kameraüberwachten Haftraum	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Medizinischem Dienst; Abklärung psychischer Störungen
2021	Nürnberg	39	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid.	-	Nein	-	Mehrmals Kontakte zu Medizinischem Dienst; Abklärung und Diagnose psychischer Störungen; Behandlung mit Antidepressivum wegen leichter depressiver Verstimmung
2021	Kempten	59	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid festgestellt.	-	Nein	-	Einmaliger Kontakt zum Medizinischen Dienst
2021	München	66	Hinweise auf latente Suizidalität, allerdings keine Hinweise auf konkrete Suizidgefährdung vor dem Suizid.	Gemeinschaftliche Unterbringung in Krankenabteilung, psychiatrische Betreuung, später Verlegung in Einzelhaft-raum	Nein	-	Mehrmals Kontakte zum Medizinischen Dienst, psychiatrische Behandlung
2021	Würzburg	26	In Aufnahmeersuchen wurde auf Gefahr der Selbsttötung und Selbstverletzung hingewiesen. Konkrete Hinweise auf Suizidgefahr wurden in der JVA nicht festgestellt.	Gemeinschaftliche Unterbringung (Suizid in Nasszelle des Gemeinschaftshaft-rooms); psychiatrische Behandlung	Nein	-	Mehrmals Kontakte zum Medizinischen Dienst, psychiatrische Behandlung
2021	Würzburg	56	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid.	-	Nein	-	Mehrmals Kontakte zum Medizinischen Dienst
2021	Traunstein	36	Keine Hinweise auf Suizidgefährdung vor dem Suizid.	-	Nein	-	Einmaliger Kontakt zu Medizinischem Dienst

5. Aus welchen Gründen konnte der Suizid jeweils nicht verhindert werden?

Suizide in Haft lassen sich bedauerlicherweise nie gänzlich verhindern. In den genannten Fällen war jeweils keine Suizidgefahr unmittelbar vor dem Suizid erkennbar, sodass der Suizid trotz der Vielzahl an Maßnahmen zur Suizidprävention in diesen Einzelfällen nicht verhindert werden konnte. Im Übrigen wird auf die in der Vorbemerkung genannten Maßnahmen Bezug genommen.

6.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung die relativ hohe Anzahl an Suiziden in Untersuchungshaft?

Durch den Kriminologischen Dienst Niedersachsen, der im Auftrag der Länder eine regelmäßige bundesweite Auswertung der Suizide durchführte, wurde eine Auswertung der Suizide im deutschen Justizvollzug von 2000 bis 2017 vorgenommen, aus welcher sich folgende Anhaltspunkte für die Hintergründe von Suiziden in Haft entnehmen lassen:

„In Haft nehmen sich allem Anschein nach mehr Personen das Leben als in Freiheit. Die Ursache hierfür liegt vermutlich in einem komplexen Zusammenspiel individueller Merkmale der Gefangenen mit den besonderen Umständen der Inhaftierungssituation. Angesichts der speziellen Umstände (u. a. Trennung von Bezugspersonen, Ungewissheit bzgl. des weiteren Lebenswegs, Autonomiebeschränkungen, durch Subkultur bedingter Stress) und der besonderen Merkmale der Inhaftierten (u. a. Suchtmittelprobleme, gesteigerte Gewaltbereitschaft, psychische Probleme, vor allem Männer) ist das auch nicht besonders verwunderlich. Die Ursachen für die unterschiedlich hohe Belastung des Justizvollzugs mit Suiziden im Verlauf der Zeit sind unbekannt und auch wissenschaftlich derzeit kaum ermittelbar.“ (vgl. Suhling, S. & Dietzel, C. (2018). Suizide im deutschen Justizvollzug 2000 bis 2017)

Die Analysen in der genannten Auswertung haben unter anderem ergeben, dass Inhaftierte in Untersuchungshaft sich häufiger das Leben nehmen als Strafgefangene. Es gebe Hinweise darauf, dass insbesondere die anfängliche Haftzeit für Untersuchungsgefangene deutlich schwerer zu bewältigen ist als für Strafgefangene. Dies mag an der mit Untersuchungshaft einhergehenden Unsicherheit über das anstehende Verfahren oder der Erkenntnis, dass die Straftat entdeckt und eine Verurteilung unausweichbar erscheint, einhergehen.

Der Justizvollzug ist sich der vulnerablen Phase kurz nach der Inhaftierung bewusst und begegnet dieser Situation mit einer engen Anbindung der Gefangenen an das Betreuungspersonal und die Fachdienste sowie dem Bündel an in der Vorbemerkung genannten Maßnahmen.

6.2 Gibt es aus Sicht der Staatsregierung weitere statistische Auffälligkeiten, beispielsweise in Form von Missverhältnissen von relativ hoher Anzahl an Suiziden bei niedriger Anzahl an Häftlingen in einzelnen Justizvollzugsanstalten, und wie erklärt sich die Staatsregierung diese?

Statistische Auffälligkeiten bestehen aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.